

Gemeinde Schwaig Gartenstraße 1 90571 Schwaig

– per E-Mail an –  
lukas.kueffner@piraten-mfr.de

Lukas Küffner  
Politischer Geschäftsführer  
Piratenpartei Mittelfranken



**Vollzug der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg vom 25.03.1986; Sondernutzungserlaubnis / Festsetzung von Sondernutzungsgebühren zum Antrag vom 26.07.2023**

Anlage: Auflagen für die Aufstellung von Informationsträgern

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg erteilt auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 25.03.1986 in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund für die Aufstellung von Plakaten anlässlich der Landtagswahl am 08.10.2023.

<b>Aufstellort:</b>	Ortsgebiet
<b>Ausmaß/Zahl:</b>	max. 20 Plakate (doppelseitig)
<b>Aufstelldauer:</b>	25.08.2023 bis 14.10.2023

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg ist örtlich und sachlich für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig.

**Kostenfestsetzung:**

Grundsätzlich haben die Antragsteller die Verfahrenskosten zu tragen. Da entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg gem. § 3 Abs. 5 Ziffer e) eine Gebührenfreiheit für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden besteht, wird die Erlaubnis für den genannten Zeitraum **gebührenfrei** erteilt.



Ihre Nachricht vom:  
**26.07.2023**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
(Bei jeder Antwort  
bitte angeben)

**6371.3 FS.**

Name:  
**Herr Schade**

E-Mail:  
**f.schade@schwaig.de**

Telefon:  
**0911/ 5 00 99-47**

Datum:  
**26.07.2023**

**Hausanschrift**  
Gartenstr. 1  
90571 Schwaig

**Telefon**  
0911 / 500 99-0

**Telefax**  
0911 / 500 99-55

**E-Mail und Internet**  
info@schwaig.de  
www.schwaig.de

**Öffnungszeiten**  
Mo-Fr: 7:00 bis 12:00 Uhr  
Mi: 15:00 bis 17:00 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Nürnberg  
IBAN: DE89760501010380181396  
BIC: SSKNDE77XXX

VR Bank Metropolregion Nbg. eG  
IBAN: DE76760695590001243438  
BIC: GENODEF1N02

Postbank Nürnberg  
IBAN: DE94760100850012427851  
BIC: PBNKDEFF

**Informationen zum Datenschutz**  
gem. Art.13 DSGVO finden Sie  
unter:  
[www.schwaig.de/datenschutz](http://www.schwaig.de/datenschutz)  
oder in Papierform bei dem/der  
zuständigen Sachbearbeiter/in



Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Der Aufstellort ist ordnungsgemäß abzusichern und ggf. während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen.

Die beiliegende Anlage 1 (Auflagen für die Aufstellung von Informationsträgern) gilt als Bestandteil dieses Bescheides und ist entsprechend zu beachten.

Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

  
Schade



Abdruck:  
-Antragsteller

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Anlage 1

### Auflagen für die Aufstellung von Informationsträgern

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Informationsträger nicht beeinträchtigt werden. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren. Sie dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen Anlass geben. Eine Beleuchtung der Informationsträger ist nicht zulässig.
3. Die Informationsträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den gängigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Standsicherheit bzw. Befestigung sind durch den Erlaubnisnehmer laufend zu überwachen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Privatzufahrten müssen freigehalten werden. Die Seitenlängen der Sichtdreiecke betragen an Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen 5,00 m / 70,00 m und an Privatzufahrten 3,00 m / 70,00 m jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße/Zufahrt und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden. Insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder Befestigungen eingeschlagen werden. Das Grundstück ist nach dem Abbau des Informationsträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen
6. Sollte eines oder mehrere der Informationsträger unansehnlich geworden oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen, auszuwechseln oder zu entfernen.
7. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
8. Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen und deren Aufstellvorrichtungen angebracht werden. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Informationsträgern freizuhalten.
9. Außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen dürfen keine Informationsträger aufgestellt werden.
10. Die Informationsträger dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Sie müssen daher mindestens 4,50 m über den Fahrbahnen, 2,50 m über den Geh- und Radwegen und 0,50 m von der Bordsteinkante entfernt, angebracht werden. Über den Fahrbahnen dürfen keine Informationsträger angebracht werden.
11. Der Erlaubnisnehmer hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Informationsträger ergeben, freizustellen.
12. Zur Vermeidung von Lackschäden dürfen die Informationsträger im gesamten Ortsgebiet, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten der B 14 (Laufer- und Norisstraße) in Behringersdorf, der St 2241 (Nürnberger- und Röthenbacher Straße) in Schwaig sowie im Schloss- und Rathausbereich in Schwaig nicht an den Lampenmasten aus Stahl angebracht werden. Bei Nichtbeachtung werden die Plakate durch die Gemeinde Schwaig kostenpflichtig entfernt.